

Empfehlungen für die Kontrolle des Gesundheitszustandes von Lernenden der Berufe „Fachfrau, Fachmann Gesundheit EFZ“, "Assistent/-in Gesundheit und Soziales EBA" sowie Medizinproduktetechnologe/In EFZ

(Diese Empfehlungen werden in Kürze überarbeitet. Dies auf Grund des Kreisschreibens der Gesundheitsdirektion im Dezember 2019 zur " Kontrolle des Impfschutz und des Gesundheitszustandes von angehenden Lernenden und bei Anstellung von Pflegepersonal". Bis zu dem Abschluss der Überprüfung empfehlen wir Ihnen die bisherige Praxis weiter anzuwenden.)

1. Allgemeines

Üblicherweise bewerben sich Jugendliche zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr um eine Lehrstelle als Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ, Assistent/-in Gesundheit und Soziales EBA oder Medizinproduktetechnologe/In EFZ. Zu diesem Zeitpunkt haben sie vier ärztliche Untersuchungen hinter sich. Sie wurden nach der Geburt, im Kindergarten, in der 5. Primarklasse sowie in der 2. Oberstufe untersucht.

Behandlungsbedürftige gesundheitliche Störungen wurden jeweils den Eltern mitgeteilt. Die Untersuchungsbefunde wurden bei der Schulärztin/dem Schularzt archiviert. Von ausgedehnten Routineuntersuchungen vor, während oder beim Abschluss der Lehre kann daher abgesehen werden.

Die Gesundheitskontrolle bei den Lernenden kann auf folgende Massnahmen reduziert werden:

- eine hausärztliche Untersuchung vor Lehrbeginn (Formular „Ärztliches Zeugnis“)
- eine schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand der Lernenden beim Antritt der Lehrstelle
- eine schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand der Lernenden beim Lehrabschluss

2. Ärztliche Untersuchung

Die zukünftigen Lernenden haben sich ca. 3 Monate vor Lehrbeginn von der Hausärztin/ dem Hausarzt untersuchen zu lassen. Das ausgefüllte Formular „Ärztliches Zeugnis“ und das "Merkblatt Impfungen" soll von dieser/diesem direkt an die Vertrauensärztin/den Vertrauensarzt des Lehrbetriebes gesandt werden.

Der Vertrauensarzt/die Vertrauensärztin des Lehrbetriebes prüft das zugesandte ärztliche Zeugnis und meldet dem Lehrbetrieb, ob die Kandidatin/der Kandidat die gesundheitlichen Anforderungen erfüllt.

Der Lehrbetrieb orientiert die zukünftige Lernende/den zukünftigen

Lernenden resp. ihre/seine gesetzliche Vertretung über den medizinischen Entscheid.

3. Gesundheitliche Abklärung bei Lehrbeginn

Am ersten Tag im Lehrbetrieb bestätigt die/der Lernende auf einem entsprechenden Formular, dass sie oder er seit der ärztlichen Untersuchung keine schweren Erkrankungen oder Unfälle mitgemacht hat und sich gesund fühlt.

4. Gesundheitliche Abklärung bei Lehrende

Am Ende der Lehrzeit holt der Lehrbetrieb von allen Lernenden eine schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand ein.

5. Vertrauensärztin/Vertrauensarzt

Jeder Lehrbetrieb bzw. Lehrbetriebsverbund bezeichnet eine Personalärztin/einen Personalarzt (= Vertrauensärztin/-arzt), die/der den Gesundheitszustand der (zukünftigen) Lernenden beurteilt.

Die Personalärztin/der Personalarzt berät den Lehrbetrieb in allen die Lernenden betreffenden ärztlichen Belangen. Sie/er übernimmt auch allfällige, vom Lehrbetrieb oder von der/vom Lernenden verlangte, auf den einzelnen Krankheitsfall bezogene, Kontroll-Untersuchungen.

Die Personalärztin/der Personalarzt führt über alle Lernenden ein ärztliches Dossier. Um den Persönlichkeitsschutz der Lernenden zu gewährleisten, sind sämtliche ihre/seine Gesundheit betreffenden ärztlichen Unterlagen direkt an die Personalärztin/den Personalarzt zu senden bzw. weiterzuleiten.

Sowohl der Lehrbetrieb als auch die Lernenden (resp. seine/ihre gesetzliche Vertretung) können bei Bedarf ein ärztliches Gutachten der Personalärztin/des Personalarztes anfordern.

OdA Gesundheit Zürich Im Dezember 2017